

V e r m e r k:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes
hier: Stellungnahme des Breitband-Kompetenzzentrum zum Referentenentwurf,
Stand 11. März 2015**

Zustimmung unter nachfolgend dargestellten Klärungsbedarfen:

Hauptkritikpunkt von Seiten der Fachabteilung stellt die **Ungleichbehandlung gewerblicher und kommerzieller Anbieter gegenüber rein privaten oder privatrechtlich organisierten WLAN-Angeboten** (wie bspw. Freifunk) in § 8 Abs. 4 und 5 dar. Während erstere zur Absicherung gegenüber ungesetzlicher Handlungen (Stichwort: Störerhaftung) lediglich *anerkannte Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen* ergreifen müssen und es als ausreichend erachtet wird, dass *der Nutzer in 'geeigneter Weise'* erklärt, keine Rechtsverletzungen zu begehen¹, **müssen private WLAN-Betreiber zusätzlich den Namen des Nutzers ihres WLAN-Angebotes kennen**. Die **Begründung** hierfür ist - auch aus technischer Sicht - mehr als fraglich und nicht nachvollziehbar denn es heißt, dass "*[...] die Möglichkeit, dass ein Nutzer im geschützten Bereich bzw. in Privaträumen unbemerkt Straftaten wie Kinderpornografie oder Urheberrechtsverletzungen begeht, erheblich größer ist als im öffentlichen Raum. Dort muss der rechtswidrig Handelnde stets damit rechnen, vom Diensteanbieter oder anderen Personen beobachtet bzw. entdeckt zu werden.*"² Mit diesem Passus wird deutlich, dass private Anbieter von WLAN-Angeboten, bzw. deren Nutzer unter einen Generalverdacht gestellt werden.

Auch mit Blick auf ein Erreichen des Versorgungsziels der Bundesregierung, flächendeckend 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 allen Haushalten grundsätzlich zur Verfügung zu stellen, sollten gerade private Initiativen nicht zusätzliche Hürden auferlegt bekommen. Und auch die Europäische Kommission hat bereits im August 2013 eine breite Öffnung von WLAN-Netzen und -Angeboten gefordert. Die damalige

¹ bspw. durch eine Vorschaltseite, einen entsprechenden Passus in den AGB oder Aushang, Referentenentwurf, Stand 11.03.2015, 10.30 Uhr, Seite 13.

² Referentenentwurf, Stand 11.03.2015, 10.30 Uhr, Seite 13.

Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Neelie Kroes wird in einer Pressemitteilung mit den Worten zitiert: "*Wi-Fi hat einen riesigen Erfolg und ist für alle Beteiligten von Vorteil. [...] Systeme, bei denen die Verbraucher ihr eigenes Wi-Fi-Netz mit anderen teilen, sind ein gutes Beispiel dafür, wie wir alle gemeinsam ein besseres Internet für alle erreichen können. Alle Menschen in Europa sollten die Möglichkeit haben, ins Internet zu gelangen, auch wenn sie gerade nicht zu Hause oder am Arbeitsplatz sind*"³. Auch mit Blick auf eine Entlastung des immer stärker zunehmenden Mobilfunkdatenverkehrs ("Off-loading")⁴ durch sog. "Kleinbereichs-Zugangspunkte" (LTE oder Wi-Fi) komme privaten WLAN-Angeboten eine besondere Bedeutung zu⁵.

Offensichtlich werden **private WLAN-Angebote auch in direkte Konkurrenz zu freien WLAN-Angeboten von gewerblichen und anderen kommerziellen Anbietern** von WLAN-Zugängen gesehen. Denn als ein Ziel der WLAN-Angebote Letzterer wird gesehen, "*[...] eine größere Kundenbindung zu erreichen oder die Attraktivität des Hauptangebots zu steigern.*"⁶

Darüber hinaus sollte **klarer definiert werden**, was unter *Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen* zu verstehen ist und wie *'[der Nutzer] in geeigneter Weise erklär[en soll], keine Rechtsverletzungen zu begehen'*. Sollte dies bewusst derart offen formuliert worden sein, um hier einen größtmöglichen Gestaltungsraum zu eröffnen ist um so weniger zu verstehen, weshalb privaten WLAN-Anbietern ungleich höhere Hürden gegenüber gewerblichen, bzw. kommerziellen WLAN-Anbietern auferlegt werden.

³ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 1. August 2013, "Europa liebt Wi-Fi: neue Studie empfiehlt Bereitstellung von mehr Frequenzen", http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-759_de.htm

⁴ Das Statistische Bundesamt hat am 17. Dezember 2014 mitgeteilt, dass im ersten Quartal des Jahres 2014 bereits 63 Prozent (2013: 51 Prozent) der Internetnutzer/-innen ab zehn Jahren auch mobil im Netz gesurft haben. Das ist ein Anstieg von 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Von den 16- bis 24-jährigen waren im ersten Quartal rund 90 Prozent, also fast alle, mobil online.

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/12/PD14_457_63931.html;jsessionid=FA15A59CF64B23A958DC81E06B4477DF.cae1

⁵ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 1. August 2013, "Europa liebt Wi-Fi: neue Studie empfiehlt Bereitstellung von mehr Frequenzen", http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-759_de.htm

⁶ Referentenentwurf, Stand 11.03.2015, 10.30 Uhr, Seite 11 f.

Zusammenfassung

Der vorliegende Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes stellt einen Kompromiß der Bundesregierung in Bezug auf zwei Punkte des Koalitionsvertrages dar. Zum einen sollen

- die Potenziale von WLAN als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum ausgeschöpft und Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber durch eine Klarstellung der Haftungsregelungen analog zu Anbietern von Internetzugängen (Access-Providern) geschaffen werden,

sowie
- rechtlich klargestellt werden, dass Hostprovider, also Anbieter, die fremde Inhalte für Dritte speichern, sich nicht länger auf das Haftungsprivileg berufen können, wenn ihr Geschäftsmodell im Wesentlichen auf die Verletzung von Urheberrechten beruht.

Durch eine Änderung des Telemediengesetzes wird erwartet, dass in der Folge ein deutlich größeres Angebot öffentlicher (also freier) WLAN-Angebote im öffentlichen Raum entsteht. Zudem soll ein größeres Maß an Rechtssicherheit für alle Anbieter erzielt werden und das Kommunikationsgeheimnis der Nutzerinnen und Nutzer gewahrt bleiben und besser geschützt werden.

Im Kern sieht der vorliegende Gesetzentwurf folgendes vor:

1. Öffentliche WLAN-Betreiber (Kommunen, Schulen, Bibliotheken, etc.) sowie geschäftsmäßige WLAN-Betreiber (Gastronomen und Cafés, Verkehrsbetrieben, Praxen, etc.) genießen eine Haftungsfreistellung, wenn sie ihr WLAN durch anerkannte Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff verschlüsseln und der Nutzer erklärt, keine Rechtsverletzungen zu begehen. Wie der WLAN-Betreiber Letzteres umsetzt, ist ihm überlassen und kann z.B. durch eine Vorschaltseite, durch einen entsprechenden Passus in den AGB oder durch Aushang gelöst werden.
2. Private WLAN-Betreiber sind dann von der Haftung freigestellt, wenn sie die gleichen Vorgaben erfüllen und zusätzlich den Namen des Nutzers kennen,

welchem sie Zugang zum WLAN ermöglichen. Protokoll- oder Dokumentationspflichten entstehen nicht.

3. Schließlich soll mit dem Gesetzentwurf klargestellt werden, dass das Haftungsprivilege der Hostprovider gem. § 10 TMG (Internet-Service-Provider, die fremde Inhalte für Dritte speichern) dann nicht gelten soll, wenn ihr Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten beruht.

Weiteres Vorgehen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde an die Länder, Verbände und Fachkreise zur Stellungnahme weitergereicht. Nach Abschluss dieser Konsultation muss der Gesetzentwurf bei der EU-Kommission notifiziert werden. Während der Notifizierung gilt eine Drei-Monatige-Stillhaltefrist. Nach Abschluss der Notifizierung soll die Kabinetttbefassung noch vor der Sommerpause erfolgen. Anschließend soll der Entwurf ins Parlament eingebracht werden. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.